

S a t z u n g

d e s

F ö r d e r v e r e i n s d e r G e w e r b e s c h u l e

V i l l i n g e n - S c h w e n n i n g e n e . V .

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „*Förderverein der Gewerbeschule Villingen-Schwenningen e.V.*“, abgekürzt FGS-VS e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch geeignete Fortbildungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des FGS-VS e.V. verwirklicht.
- 2.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- 2.4. Es ist zulässig für die satzungsgemäßen, ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
- 2.5. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - Führen von Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit Schule, Schulträger, Wirtschaftskammern, Wirtschaftsunternehmen und anderen geeigneten Institutionen.
 - Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der Verein auch die Ausstattung der Schule mit Maschinen und Geräten, die für die vorgenannten Maßnahmen notwendig sind.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb

- 3.1. Die Mitglieder des FGS-VS e.V. sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) juristische Personen
- 3.2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, wie rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, werden.
 - b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
 - c) Ein Mitglied kann aus der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einer Beitragsfälligkeit im Rückstand ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwillige Austrittserklärung;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 a) Bei Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
b) Bei vereinsschädigendem Verhalten beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der Betroffene kann auf Antrag gehört werden.
- 4.4 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen die durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen des FGS-VS e.V. teilzunehmen, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- 5.2 Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme.
- 5.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und den Verein zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2 Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von 100,00 Euro möglich.
- 6.3 Über die Höhe der Beiträge, der Umlage und Ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins sind

- 7.1 a) der Vorstand;
b) die Beisitzer;
c) die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
c) dem Schriftführer
d) dem Schatzmeister
e) bis zu 3 Beisitzern
- 8.2 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Gelder und die Buchführung. Er verwendet die Gelder nach den Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
d) die Anfertigung eines Jahresberichts,
e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der 1. oder der 2. Vorsitzende, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied sind unter den Mitgliedern zu wählen, die wirtschaftlichen Unternehmen oder wirtschaftsnahen Verbänden angehören. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.5 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- 8.6 Über die Aufgabenverteilung des Vorstandes treffen die Vorstandsmitglieder ein Übereinkommen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

8.7 Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
- b) Entgegennahme des ordnungsgemäß geprüften Kassenberichts.
- c) Bericht der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans für das laufende und nächste Geschäftsjahr.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

9.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (§ 126 BGB) und ist mindestens drei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung aufzugeben.

9.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Beisitzer auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und der Beisitzer im Amt.

In ungeraden Jahren werden der Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer gewählt.

In geraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt.

Für die erste Amtsperiode beträgt diese für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister lediglich ein Jahr.

Des Weiteren wählen sie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils ein Jahr.

9.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmabstimmungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt haben.

9.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ein Beschluss nach § 9 Absatz 5 dieser Satzung ist stets zu protokollieren.

Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.2 Anträge auf Änderungen der Satzung müssen bis zum 30.11. des Vorjahres dem Vorstand vorliegen, wenn sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des FGS-VS e.V. kann nur in einer hierzu durch eingeschriebenen Brief einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss der Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

11.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Dieses hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gerichtsstand: Villingen-Schwenningen

Für Gründungssatzungen:

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. September 2013 errichtet.

Am 08. Oktober 2013 beim Notariat Schwenningen 4 in die Urkundenrolle 4 UR 1492 /2013 eingetragen.

Am 25. Oktober 2013 beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen:
VR 1458 eingetragen. (nunmehr VR 601458)

Am 07. November 2013 vom Finanzamt Villingen-Schwenningen unter dem Aktenzeichen: 2201/30055 SG: 02/01
die vorläufige Gemeinnützigkeit zuerkannt bekommen.